

Schaefer Kalk GmbH & Co. KG
z.Hd. Herrn Schubert
Louise-Seher-Str. 6

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

65582 Diez

10.05.2017

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/01/5.1/2017/0169 BI/DI		Dr. Peter Blanckart Peter.Blanckart@sgdnord.rlp.de	0261 120-2075 12088-2075
Bitte immer angeben!			

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchG –

Genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen von Kalkstein

Anordnung

Aufgrund der §§ 17 und 28 BImSchG in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S 3752), zuletzt geändert am 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943), i.V.m. Nr. 2.4.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV - in der Fassung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973) ergeht für die von Ihnen am Standort Hahnstätten, Aarstraße 1, Hahnstätten, betriebene Anlage zum Brennen von Kalkstein, zuletzt genehmigt mit Bescheid vom 09.11.2004, Az.:6/61-1-0113/04, nach vorheriger Anhörung folgende Anordnung:

1. Die im Abgas der Schachtföfen 2 - 4 (Quelle 43Q01,42Q01 und 45Q01) enthaltenen Emissionen der nach-stehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	10 mg/m ³
- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	30 mg/m ³
- Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³
- Kohlenmonoxid	0,50 g/m ³

Die Emissionswerte (Tagesmittelwerte) beziehen sich auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 11 vom Hundert und sind spätestens ab dem 28.04.2017 einzuhalten.

2. Die im Abgas des Ringschachtofens -Schachtofens 1- (Quelle 41Q01) enthaltenen Emissionen der nach-stehend genannten Stoffe dürfen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

- Gesamtstaub	10 mg/m ³
- Stickoxide, angegeben als Stickstoffdioxid	0,35 g/m ³
- Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	0,20 g/m ³
- Organische Stoffe, angegeben als Gesamt-C	30 mg/m ³
- Schwefelwasserstoff	3 mg/m ³

3. Die Emissionswerte der Quellen 41Q01, 43Q01,42Q01 und 45Q01 sind spätestens ab dem **09.04.2017** einzuhalten.

4. Durch eine der nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren (ausgehend von der letzten Messung 2016) die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen.

Die bekanntgegebenen Messstellen können unter www.resymesa.de eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten. Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber auch der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle@sgdnord.rlp.de gebeten.

Begründung:

Sie betreiben am Standort in Hahnstätten, Aarstraße eine nach 2.4.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Anlage zum Brennen von Kalkstein. Als Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage sind Sie nach § 5 Abs. 1 BImSchG verpflichtet, zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt, die Anlage so zu betreiben, dass

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können sowie

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

Diese Betreiberpflichten werden grundsätzlich in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 konkretisiert. Die TA Luft beschreibt den derzeitigen Stand der Technik zur Luftreinhaltung.

Aufgrund der im Durchführungsbeschluss der europäischen Kommission vom 26.03.2013 (2013/163/EU) über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen in Bezug auf die Herstellung von Zement, Kalk und Magnesiumoxid beschriebenen besten verfügbaren Techniken hat das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in einem Verfahren nach Nummer 5.1.1 der TA Luft entschieden, dass sich der Stand der Technik für die o.a. Anlagenarten für bestimmte Anforderungen der TA Luft fortentwickelt hat.

Für diese Anlagenarten legte die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionschutz (LAI) eine Vollzugsempfehlung zu den Anforderungen der TA Luft, bei denen sich der Stand der Technik im Sinne von Nummer 5.1.1 TA Luft fortentwickelt hat, vor. Diese beschreibt den neuen Stand der Technik mit den daraus abzuleitenden neuen Emissionsbegrenzungen.

Zur Sicherstellung des erforderlichen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen ist daher der Erlass der Anordnung erforderlich, geboten und entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

Kostenfestsetzung

Für diesen Bescheid wird auf Grund § 2 Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt und Forsten (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 20.04.2006 (GVBl. S. 165) in der jeweils gültigen Fassung

lfd. Nr. 4.1.6

eine Gebühr in Höhe von 187,20 € erhoben.

Ferner sind Auslagen in Höhe von 3,45 € entstanden.

Es wird gebeten, den Betrag von insgesamt **190,65 €**

(in Worten: Einhundertneunzig Euro)

mit dem Vermerk „Kassenz.-Nr.:2154/17“ innerhalb von 2 Wochen auf das Konto der Konto Landesoberkasse Koblenz bei der Bundesbank Koblenz

BIC: MARKDEF1570, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06,

zu überweisen.

Um genaue Angabe des o.g. Vermerks auf Ihrem Überweisungsauftrag wird gebeten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid und die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3-5, 56068 Koblenz oder

2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem
Signaturgesetz an: poststelle23@sgdnord.rlp.de

erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Peter Blanckart